
Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
am Dienstag, den 9. Juni 2020,
um 10:00 Uhr

Ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung ohne die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten.

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA
Frankfurt am Main

WKN A0L1NN
ISIN DE 000A0L1NN5

Sehr geehrte Kommanditaktionärinnen und Komman- ditaktionäre,

wir laden Sie hiermit zu unserer ordentlichen Haupt-
versammlung ein, die am

Dienstag, den 9. Juni 2020, um 10:00 Uhr

als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Prä-
senz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmäch-
tigten stattfindet.

Die Hauptversammlung wird für unsere Kommandi-
taktionäre live in Bild und Ton über die Internetseite
der Gesellschaft unter

<https://www.heliad.com/hauptversammlung>

übertragen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist die
vorangegangene Anmeldung. Die Stimmrechtsaus-
übung der Kommanditaktionäre erfolgt ausschließlich
im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtsertei-
lung an die von der Gesellschaft benannten Stimm-
rechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne
des Aktiengesetzes ist der Sitz der Gesellschaft, Grüne-
burgweg 18, 60322 Frankfurt am Main.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses nach HGB und des Einzelabschlusses nach IFRS zum 31. Dezember 2019 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festzustellen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin Heliad Management GmbH für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrats schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die

ifb Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Grünwald,
zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit aller derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der diesjährigen Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 278 Abs. 3, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022 zu beschließen hat, die folgenden Personen jeweils im Wege der Einzelwahl als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen:

- a. Herrn Volker Rofalski, München, selbständiger Unternehmensberater,
- b. Herrn Stefan Müller, Küps, Dipl. Bankbetriebswirt
- c. Herrn Herbert Seuling, Kulmbach, Steuerberater

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 3 (Bekanntmachungen und Informationen) und § 24 (Jahresabschluss) der Satzung

a) Bekanntmachungen der Gesellschaft sind nur noch in den Bundesanzeiger einzurücken.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, § 3 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.“

b) Die Satzungsbestimmungen zum Jahresabschluss sollen zukünftig die Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 HGB und Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a HGB bei den Fristen für die Aufstellung und bei der Aufstellung des Lageberichts berücksichtigen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor § 24 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 24 Jahresabschluss

(1) Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und, soweit erforderlich den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und, sofern eine Prüfung vorgeschrieben ist oder von der Hauptversammlung beschlossen wurde, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Komplementärin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Komplementärin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und einen gegebenenfalls aufgestellten Lagebericht der Komplementärin sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen der Komplementärin und der Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zugegangen ist, der Komplementärin zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.

(4) Der Jahresabschluss wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist der von der Komplementärin gem. Absatz 2 vorgesehene Betrag in andere Gewinnrücklagen einzustellen.“

Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre

Die Hauptversammlung wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Maßgabe des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Bundesgesetzblatt I 2020, S. 569, nachfolgend Covid-19-Gesetz) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Covid-19-Gesetz wird die Hauptversammlung am 9. Juni 2020 ab 10:00 Uhr (MESZ) live in Bild und Ton über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.heliad.com/hauptversammlung>

übertragen.

Eine physische Teilnahme der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Kommanditaktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt daher ausschließlich im Wege der Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Adressen für die Anmeldung und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung zur Hauptversammlung an:

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903 – 74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA
Abteilung Recht
Grüneburgweg 18
60322 Frankfurt am Main
Telefax +49 69 7191280 – 217
E-Mail: investor-relations@heliad.com

Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Nicht börsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie oben genannter Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und am Tag der virtuellen Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am 2. Juni 2020, 24:00 Uhr (letzter Anmeldetag), zugehen.

Die Anmeldung kann über das HV Portal auf der Internetseite unter

<https://www.heliad.com/hauptversammlung>

erfolgen. Die notwendigen Angaben für den Zugang zum HV Portal (Aktionärsnummer und individuelles Zugangspasswort) werden an die Kommanditaktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, mit den Anmeldeunterlagen per Post übersandt. Sollten Kommanditaktionäre die Anmeldeunterlagen – etwa weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert erhalten, werden diese den betreffenden Kommanditaktionären auf Verlangen zugesandt. Ein entsprechendes Verlangen ist an die oben genannte Anmeldeadresse zu richten.

Die Anmeldung kann neben der Anmeldung über das HV Portal auch unter dieser Anschrift in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung müssen Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten sich am Tag der Hauptversammlung mit den Zugangsdaten im HV Portal einloggen.

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Kommanditaktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 2. Juni 2020, 24:00 Uhr entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen in der letzten Woche vor dem Tag der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister mehr stattfinden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der Ablauf des 2. Juni 2020. Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie

möglich zu stellen.

Die weiteren Einzelheiten können Kommanditaktionäre der Satzung der Gesellschaft entnehmen, die auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar ist.

Hinweise zur Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtsausübung durch Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten ist gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Covid-19-Gesetz nur im Wege der elektronischen Kommunikation als Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-) Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter möglich.

Verfahren für die Stimmabgabe per Briefwahl

Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben. Die Stimmabgabe per Briefwahl kann bis spätestens 8. Juni 2020, 24:00 Uhr postalisch, per E-Mail oder per Telefax an die vorgenannte Anschrift zur Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung übersandt werden.

Für die Stimmabgabe per Briefwahl kann das Formular verwendet werden, welches den Kommanditaktionären mit der Einladung übersandt wird.

Die Stimmabgabe per Briefwahl kann auch über das HV Portal vorgenommen werden. In diesem Fall ist die Stimmabgabe während der Hauptversammlung bis zum Ende der Fragenbeantwortung möglich.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung erforderlich. Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Kommanditaktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Sofern Dritte bevollmächtigt werden, erhalten die Be-

vollmächtigten eigene Zugangsdaten für das HV Portal. Die Vollmachtserteilung kann auch über das HV Portal vorgenommen werden.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Den Stimmrechtsvertretern müssen neben der Vollmacht Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Sie üben das Stimmrecht ausschließlich aufgrund der Grundlage der Weisungen aus. Auch in diesem Fall ist eine rechtzeitige Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung erforderlich. Die Vollmacht und die Erteilung von Weisungen bedarf der Textform und kann bis spätestens 8. Juni 2020, 24:00 Uhr postalisch, per E-Mail oder per Telefax an die vorgenannte Anschrift zur Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung übersandt werden.. Für die Vollmachtserteilung mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter kann das Formular verwendet werden, welches den Kommanditaktionären mit der Einladung übersandt wird.

Die Vollmachtserteilung mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter kann auch über das HV Portal vorgenommen werden. In diesem ist die Vollmachtserteilung mit Weisungen während der Hauptversammlung bis zum Ende der Fragenbeantwortung möglich.

Fragemöglichkeit der Kommanditaktionäre

Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten haben gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Covid-19-Gesetz die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Hierfür müssen sich Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten zuvor ordnungsgemäß anmelden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Fragen der Kommanditaktionäre und ihrer Bevollmächtigten sind bis spätestens 6. Juni 2020 24:00 Uhr im Wege elektronischer Kommunikation unter der E-Mail-Adresse

Heliad-HV2020-Fragen@heliad.de

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur textliche E-Mails, also E-Mails ohne Anhang, wie z.B. PDF- oder Worddokumente und Videos, zugelassen sind.

Darüber hinaus steht den Kommanditaktionären und ihren Bevollmächtigten weder das Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG noch ein Rede- und Fragerecht in und während der virtuellen Hauptversammlung zu.

Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung

Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr.4 Covid-19-Gesetz Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären. In Abweichung von § 245 Nr. 1 AktG wird auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung verzichtet. Der Widerspruch kann am Tag der virtuellen Hauptversammlung ab deren Beginn bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter unter Angabe der Aktionärsnummer oder der Nummer der Anmeldung sowie des Namens im Weg der elektronischen Kommunikation unter der E-Mail-Adresse

Heliad-HV2020-Widerspruch@heliad.de

erklärt werden. Zugelassen sind nur textliche E-Mails, also E-Mails ohne Anhang, wie z.B. PDF- oder Worddokumente und Videos.

Hinweis zum Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Kommanditaktionäre übersichtlich und kompakt zusammengefasst. Unsere Datenschutzhinweise stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<https://www.heliad.com/hauptversammlung>

zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Frankfurt am Main, im April 2020

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA

Heliad Management GmbH

als persönlich haftende Gesellschafterin

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA

Grüneburgweg 18

60322 Frankfurt am Main

Deutschland

info@heliad.com

T +49 (0) 69.71 91 59 65 - 0

F +49 (0) 69.71 91 59 65 -11

www.heliad.com